Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Fol. I No. 3.

Acten

den Stadtmagistrat zu Budissin
s. w. d. unh. betreffend.

1831.

Stadtarchiv Bautzen
62102 - 15
Stadtverordnetenversammlung
Klassifikationsgruppe:
1. Kommunrepräsentanten

No. d. Rathsrder.
Fol. u. d. C. R.
1. 559/79.

Kommunalsteuer pro 1. Januar Umsatzsteuer pro neunzehnten Ru[illegible]
Einkom.

Verhandelt
am 31 März 1831
in Handsigar Stadtverordneten
der provisorischen Communrepräsentanten
Landsberg Herrschaftlichen Amtsstandes
ad Decr. Magistr. ad Prop. 559.
No. 19 C. R. v. Sp. R. R.
die durch Abstimmung Nachstehende:
wie ob ihnen ganz unannehmlich und billig
erscheine, wenn der Gemeinde Vorsteher
der 407 ste Endesunterschriebene Haare Gehalt,
und weil Herr Bernhard Tuchmann bey
gegen, hinzugezogen aber das Vorsteheramt wegen
mangelnder Vermögung der Verhältnisse, wendete
Ob und Tage nach dem Ende des Hr. Bernhard
Tuchmann Falls Präsidication übernommen
werden, Falls verwaltigen sich Vorsteheramt,
den gegenseitig gegen alle und jeder aus dieser
Präsidication in Hinsicht S. H. der
dem hundsgemeinen Interesse der Bürgerschaft
Ordnung angehörigen gesetzlichen Bestimmungen zu Folge und Handlung
aufgenommen.
Dient Verlesen genehmigen Unterschriften
Landsgemeinschaftliches Protokoll
Magistratscollegium Gottfried Gottlob
Vorsteheramt

Hr. Fischer
Steinigwerth.
Hr. Schmidt
C. W. Grimm
A. Urlaub.
J. Pohold.
Zimmermann.
Lehmann.
Neumeldung.
Domsch

Magistratscollegium.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres
1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6

3 Januarius

die ordentliche Gemeindevertreter-Versammlung betreffend

Lindenau
am 12 Februar 1831.

In Gemäßheit Königlicher Allerhöchster Verordnung, soll die dermalige Organisation der Stadtgemeinde-Vertretung und Verwaltung, mit Beginn des Jahres 1832 in Wirksamkeit treten. Es ist daher nöthig, daß bis dahin die Wahl der Gemeinde-Vertreter vollendet sey. Da nun die Wahl der Stadtverordneten, welche die Stelle der bisherigen Gemeinde-Vertreter einnehmen sollen, nach §. 6 der Verordnung vom 24 Novbr. 1830 durch die Gemeinde-Vertreter selbst geschehen muß, so ist es nöthig, daß diese noch vor Ablauf des Jahres 1831 zusammentreten, um die Wahl der Stadtverordneten vorzunehmen. Da nun aber die Gemeinde-Vertreter nicht alle in Lindenau wohnen, sondern zum Theil in den benachbarten Ortschaften, so ist es nöthig, daß sie zu dieser Wahl zusammenkommen, wozu Termin auf Sonntag den 16 Januar 1831 Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum Stern angesetzt worden ist. Da nun aber die Gemeinde-Vertreter nicht alle in Lindenau wohnen, sondern zum Theil in den benachbarten Ortschaften, so ist es nöthig, daß sie zu dieser Wahl zusammenkommen, wozu Termin auf Sonntag den 16 Januar 1831 Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum Stern angesetzt worden ist.

Gehe das Verzeichniß der Gemeinde-Vertreter zu übersenden, damit solche zur Beyhaltung und gefälligen Benachrichtigung von Mandirung dieser Versammlung Nachricht und Notarschaft übernehmen können.

Lindenau den 12 Februar 1831.

Ernst Benjamin Gottlieb Voigt
Bürgermeister.

Gebrüder
Hoffmeister
A. Grimm
H. A. Leuner.
C. Brand.
Ed. Pscholdt.
A. Splawee
F. R. Hetzerodt
C. H. Naumann.
Wilhelm Geyer.

Gymnasium

die im Laufenden Semester vorkommenden Lectionen betreffend.

Lauban am 19 Juli 1831

In Laufender Planarbeitung kommt Magistr. ad Prop. 2224. No. 186 C.R. 149 Sp. S.R. in Antrag.

Die Commissarien haben sich jedesmahl die vorgeschlagenen Dispositionen vorhandenen Falls der Genehmigung zu erfreuen gehabt, als diese ganze Angelegenheit durch Verfügung vom 14 d. Mts. der Commissarien Cognition d. Herrn D.A. Hagemeister gebracht worden ist, und wir allein die Entscheidung gehabt haben, ob die Vorschläge mit den Verhältnissen übereinstimmen und dann eine weitere Berathung in der praktischen Angelegenheit ganz an ihrem Platze sein würde.

Act. privat. ordin. ult.

August Benjamin Gottfried Seltz
Subconrector.

Gymnasium

die im Laufenden Semester vorkommenden Lectionen betreffend.

Lauban am 26 Juli 1831

In Laufender Planarbeitung betreffend das Verfahren bei No. 189 C.R. No. 132 Sp. S.R. d.d. 20 Juli 1831 ist gegen die Verfügung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung vom 14 d. Mts. mittelst Verordnung vom 21 d. Mts. Einiges zu erinnern gefunden worden.

Die Commissarien haben sich nun schon angemaßt, was folgt:

Es muß zur Beleuchtung des Herrn Collaborator Seltz bemerkt werden, weshalb noch nicht die Vorschläge wegen Besetzung der Lehrerstelle bei der Bürgerschule eingereicht worden sind. Es ist nehmlich der Herr Lehrer Seltz bei der Commission gewesen, um sich Rath zu erholen, wie er es mit seinen Vorschlägen machen müsse, da er nicht wisse, ob er die Vorschläge der Lehrer Seltz betreffend, oder die Vorschläge der Herr Rektor Neumann einreichen solle.

zu 2 Ders. Magistr. ad Prop. 2363 C.R. No. 193 Sp. S.R. 136 mittelst Verordnung vom 21 d. Mts. Rathsprotocoll vom 21 Juli 1831.

Die Commissarien haben sich nun schon angemaßt, was folgt:

Es muß zur Beleuchtung des Herrn Collaborator Seltz bemerkt werden, weshalb noch nicht die Vorschläge wegen Besetzung der Lehrerstelle bei der Bürgerschule eingereicht worden sind. Es ist nehmlich der Herr Lehrer Seltz bei der Commission gewesen, um sich Rath zu erholen, wie er es mit seinen Vorschlägen machen müsse, da er nicht wisse, ob er die Vorschläge der Lehrer Seltz betreffend, oder die Vorschläge der Herr Rektor Neumann einreichen solle

Farbkarte #13
B.I.G.

Wilhelm Heyne.
Voigt
Neumann.
Akerodt.
Steinbach.
Schultze
Rumbholz.
Domarh.
Schrader
H. A. Leuner.

Die Königliche Oberamts-Regierung hat
der neuen Anlage wegen des Schlachthofs und Viehhofs
vorgelegten Rathe, von hiesigem Rathe ausgestellten Risi-
ko-Scheine, sowohl einer gleichzeitig übernommenen
die interimistische Geschäfts-Verwaltung bei
dem Stadtrathe, nicht minder die baldige Ein-
führung der neuen Kämmerei-Ordnung betreffend,
die Vorstellung der provisorischen Commun-Re-
präsentation, befindlichen, den neuen Oberamts-
Regierungs-Rath Günther mit Auftrage zu ver-
sehen, wegen einer in Bezug auf die Verwaltung
Angelegenheiten interimistisch zu treffenden
Einrichtung unter Berücksichtigung der Vorschläge
der Communal-Repräsentanten, mit dem Stadt-
rathe Rücksprache zu pflegen, und berichtet über
deren Resultate das abschriftlich mitfolgende
Protocoll das Weitere.

Nach erfolgtem Vortrage desselben hat
die Königliche Oberamts-Regierung

I.

in Betreff auf die wegen der Ge-
schäfts-Verwaltung interimistisch
zu treffende Einrichtung,

d. 22sten July 31.
R. 132.

Nro 1193. gr.

Nro 189.

Dr. d. Kön. Ober-Regier.

verfügt, daß

1.)

der Syndicus Hellmann das Directorium beim Stadtrathe, in der im Protocolle näher angegebenen Maaße, übertragen, auf

2.)

den Protonotar Klien einstweilen ein Votum bei den Rathssitzungen zugestanden und

3.)

die Geschäfte bei der Cämmerei-Deputation, sowie der Almosen- und Policei-Deputation, provisorisch

4.)

die Syndicatsgeschäfte unter die Rathsmitglieder und den Protonotar, nach dem Vorschlage des Rathes, getheilt werden, absol. auf

5.)

das Directorium bei der Special-Steuer-Deputation, vorbehalten in dem Rescripte vom 27sten Februar 1831. unter II. weiterer Entschließung vorbehalten wurde, interimistisch der Protokollschreiber allein zu übernehmen.

Uebrigens gewärtigen

6.)

diese interimistischen Bestimmungen durchaus keinen Anspruch auf eine wirkliche Beförderung, oder eine Gehaltsbesserung, sondern lediglich in dieser Hinsicht lediglich bis der Vorschrift des Mandats vom 15ten Dezember 1830. §. 5.

Anlangend

7.)

die zu Erleichterung des Protonotars zu eröffnenden Vorschläge, selbst von der Anstellung eines gröberen Vorschreibers bei der Rathsbuchhalterei für jetzt vorzüglich um deswillen abzusehen, weil bei der künftigen Stadtverfassung und der dabei zu beabsichtigenden Verringerung des Geschäftsumfanges nicht eine oder der andere jetzt bei einer Verwaltungszweige angestellte, zu jenem Zwecke geeignete brauchbare Officiant entbehrlich werden könnte und für dessen fernere Anstellung, um der Commune etwaige Vortheile zu verschaffen, billig Sorge getragen werden muß. Hierbei ist aber zuvörderst nochmals in sorgfältige Erwägung zu ziehen: ob nicht

zu Folge Anstellung des Protocolls, demselben für die Canzlei-Geschäfte der Actuar Klatt, unter Vorbehalt Entbindung von den stadtgerichtlichen Geschäften, welche interimistisch von dem Actuar Brenner mit zu übernehmen beigegeben werden können? indem Mangel beider Actuarien das Vertrauen fehlt, daß sie sich wie ihnen obliegend obliegt, bei der Dringlichkeit der Verhältnisse, einer Uebertragung der, andern Officianten zukommenden Geschäfte nicht dringend nicht, nicht werden entziehen wollen.

Sollte indessen ohne Störung bei den städtischen Geschäften zu veranlassen sein, daß nicht zu bewirken stehen sollte, nebenher zur Anwesenheit einer Recognition oder Diätistung verlesen jedoch zur wirklichen Ausstellung einer Verfügung nicht zu machen ist, verschritten werden, wobei jedoch hinsichtlich der deshalb bei zu verrechnenden Remuneration ob der Verrechnung des Gutachtens der provisorischen Commun-Ausschußcontrolle berufen.

Da hierauf

II.)

die zu beschleunigende Veränderung der Stadt-Verfassung betroffend, der Stadtrath das dringende Bedürfniß einer solchen anerkannt hat, und sonach der Fall eingetreten ist, wo nach §. 5. des Mandats vom 15ten December 1830. innerhalb des beschleunigenden der allgemeinen Städte-Ordnung, wirksam Erörterungen gestattet werden können, auch der Stadtrath zum Behufe dieser Erörterungen einen Plan zur künftigen Organisation der Stadt, versehen mit Motive zu derselben übergeben hat, so stellet Unterzeichneter, nach dem Antrag der Commun-Deputation wegen provisorischer Anwendung der Städte-Ordnung auf die Stadt Budissin unterwerfen, das zu diesen Erörterungen weiter Vorgang verschritten werde. Es hat demnach der Stadtrath seinen Plan vorlegen, übrigens der Entwurf einer allgemeinen Städte-Ordnung für das Königreich Sachsen zum Grunde zu legen ist, das fördersamste weiter

zuzuziehen. Dasselbe der Bearbeitung dieser Sache, im Verbescheidungsfalle mit den Communal-Repräsentanten, einige deputirte Mitglieder derselben mit zugezogen werden, unterliegt zwar keinem Bedenken, jedoch ist mit der Vorlegung derselben an die Gesammtheit der Communal-Repräsentanten nunmehr bis auf weitere Anordnung Anstand zu nehmen, wogegen der Gemeinde-Vorstand zu ersuchen, sogegen den Gemeinde-Vorstand zu ersuchen, sogegen den Gemeinde-Vorstand unbenommen bleibt, über dasjenige, was Seinerseits Anträge, wenn sie zu solchen sich veranlaßt finden, abgefaßt an den Rath der Stadt Budissin zu unterschreiben, hierselbst unmittelbar anzubringen.

Wir übrigens diese Verordnung den Communal-Repräsentanten durch den Rath zur Bescheidung auf deren Eingabe vom 12ten und 14ten dieß Monats, vollständig mitzutheilen ist, sehen wir hierauf allerdings sich gefälligst zu äußern und das Erforderliche mit thunlichster Beschleunigung zu veranstalten.

Dresden, am 20sten Juli 1831.

Königl. Sächß. Oberamts-Regierung des Markgrafthums Oberlausitz.

von Broßdorf.

An
den Rath zu
Budissin.

Die Stadt-Verfassung betr.

Otto Schumann S.

An
den Rath zu Budissin
präs. am 20. Juli
1831.

Decr. ad No. 2316.

Cist

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

ad I. 1.2.3.4.5.6. Dieser hohen Verordnung allerunterthänigst nachzugehen und wird das Directorium bei der hies. Städt. Deputation instruirenden Herrn Senator Fischer allein übertragen, auch dem Protocollator Klien einstweilen ein Votum bei Entwerfung fraglicher Ausfertigung zu gestatten. Ferner

ad II. die Classen zur künftigen Organisation des Rathswesens betreffend, so ist in einer der nächstkommenden außerordentl. Sitzung das Weitere in Deliberation zu nehmen, und zu einem Resultate zu bringen.

Endlich ist diese hohe Verordnung den Herren Commissarien, Repräsentanten als Entscheidung auf ihre Eingabe vom 7ten d. M. nebst dem heraus abgefaßten Dekrete, wovon Abschrift beizufügen.

Extract. aus dem Raths Protok. vom 21ten July 1831.

Klien Sec.

9

Dresden,
den 19ten July
1831.

Um dem Befehle der Königl. Hochverordneten Regierung ihre verfügten Aufträge, mit der hiesigen Stadtbehörde wegen einer in Folge der Verordnung, Angelegenheiten betreffend zu treffenden Einrichtung mit Berücksichtigung der thätlichen Vorschläge der Commissarien Repräsentanten deren Verhandlung zu pflegen, begab sich heute auf Mittag drei Uhr

Herr Oberamts-Regierungs-Rath Lüders, der mit dem Entworfenen nebst den Acten das Rathshaus zu Dresden, woselbst Man in den Rathsdeputations Sitzungszimmer die dermaligen Rathsmitglieder

Herrn Stadtsyndicus Erdmann,
Herrn Stadt-Aktuar Heinrich,
Herrn Viertelsrath Probst,
Herrn Senator Fischer,
Herrn Senator Fischer,

versammelt.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Herr Commissar eröffnete die Verhandlung mit Eröffnung der ihm gewordenen Auftrags und einer Mittheilung des Inhalts der dritten der Commun-Repräsentation geschehenen Eingabe.

Nebenher, sodann zur Erörterung gelangender Frage steht sich dar:

1.

Welches der Rathscollegien das Directorium immittelst führen solle?

Herr Syndicus Hellmann bemerkt dabei, daß in diesen Instituten ein Beschluß des Rathscollegii vorhanden, durch welchen diesem Herrn Director, selbst das Directorium anvertraut worden sey. Ueber die in dieser Stadt gesetzlich gültige Praxis, gab er die darüber aufgenommenen Protocolle das Mehrere.

Dabei bat Herr Commissar den versammelten Raths-Collegio einzuhalten, wie die Geschäfte des Syndicus der Stadt zu unterhalten und bedient seyen, um neben dem Directorio von einer Person verwaltet werden zu können. Demselben müsse daher darauf Rücksicht genommen werden, daß die Geschäfte des einen oder andern Raths durch nicht ins Stocken gerathen. Es frage sich also, ob Herr Syndicus Hellmann noch einige Geschäfte des Syndicats neben dem Directorio übernehmen und verrichten könne oder glaube?

Letzterer entgegnet hierauf, daß das Raths-Collegium sich bereits darüber besprochen habe, dem Directorio für jetzt einige Geschäfte zu entnehmen, welche ohnedem nicht selbigem verbunden seyen. Dazu gehören namentlich die Deputationen:

zu den Brod-Angelegenheiten,
zu den Armen-Sachen,
zur Policei.

Letztere wolle Herr Stadtrichter übernehmen, sich mit zu occupiren, welcher zugleich die Directorial-Geschäfte interimistisch übernommen und dazu verpflichtet worden. Die zweite gedenke Herr Senator Kirchner allein, die dritte derselben jedoch unter Zuhülfenahme Herrn Senator Fischer zu besorgen, in besonders zweifelhaften Fällen mit Herrn Senator Fischer zu conferiren. Uebrigens erwähnt sich dabei, daß

das vigrentliche Directorium der Policei mit dem Stadt-Directorio verbunden bleibe.

Das Murrbiet wird Herrn Curator Kirchsteig beziehe sich daher insonderheit auf die gewöhnlichen Passionen in policeilichen Angelegenheiten und insonderheit auf Verwaltung der Marktpolicei.

Der Syndicus haben zu Herrn Stadt-Syndicus Edelmann abgelegen:

1.) die sogen. Feuer-Commission,

2.) die Rechnungs-Deputation;

Sie erklärt sich Herr Syndicus Edelmann beizubehalten bereit, mit der Verpflichtung, durch die Assessoren in seinen übrigen Arbeiten nicht zu sehr zurückgehalten zu werden.

3.) die Direction der Landbezirks-Commission.

Diese sollen hierfür, auf den Vorschlag des Herrn Stadtrichter Scheit, beim Stadtgericht beybehalten werden.

4.) die Concurrenz bei den provisorischen Landtagen.

Zu diesen Hinzuziehungen sollen die Rathsglieder wegen der Taxe der Acten noch vereinigt werden, welche der H. Syndicus dabei vertreten soll.

5.) Bei der Beschlußnahme über die Fertigung der Briefe, welche sonst dem Herrn Syndicus allein obliegen, soll jedesmal das Rathsglied bestimmt werden, welchem die Fertigung übertragen wird, da eine Abstimmung sofort im Allgemeinen zu bestimmen nicht thunlich scheint.

Nicht verschlossen kann bei dieser Abtheilung seit Herr Commissar, wie ob doch fast das Ansehen gewinnen, als ob die wirkliche Zuziehung der sonst vom Herrn Syndicus übernommenen Geschäfte die Kräfte eines Einzelnen überschreite, und derselbe daher seine vielfachen Arbeiten wohl zu vermögen habe, eine Vorstellung, welcher Herr Curator Pribor überzeugt war, der zu bedauernden Fall der vorjenen übernommenen Arbeiten beitritt. Daher schlägt Herr Commissar vor, ob nicht Herr Syndicus alle Syndicats-Geschäfte, vielleicht mit Ausnahme

rierte oder der andere Deputation aufgegeben und könnte dieselbe füglich interimistisch dem Protonotar Klien übertragen werden. Die desfallsigen Geschäfte immittelst nur ungern übernehmen zu verweigern und sich überhaupt gegen jeden Gegenstand gemeiner Verwaltung

Nach vorgelesenen Verhandlungen in dieser Folge sprach Syndicus Schumann dahin: überhaupt gegen Directorium abhalten, oder doch andern stellen, oder sich selbst dagegen zu entscheiden, scheine keine Ursache zu sein Stadt und viele andere die zeitherigen Syndicats Arbeiten als keine fortzuführende gedenkt, findet sich auf wiederholte Vorstellung, der Syndicus nicht abgeneigt das Directorium zu übernehmen wird auf den oben bei 1. und 2. gedachten Deputationen sich unterziehen.

Hierauf die Gesuche dagegen /:5.:/ sollen hinführo und für jetzt, wie bereits beschlossen, von denjenigen Rathsgliedern nebst dem Protonotar Klien gehörigt werden, denen sie durch Beschluß Raths Collegii zugetheilt sind.

7.)

Demnächst gelangt in Frage, ob interimistisch dem Protonotar ein Votum zuzugestehen sey, oder nicht?

Bei der geringen Zahl der Rathsglieder stellt sich dieses allerdings als räthlich dar. Nur dieß Gedenken stellen sehr Rathsmitglieder Anheim zu erwägen, daß die ungewöhnliche Zutheilung eines Voti an den Protonotar nicht mit der Gesetzesbestimmung zu harmoniren scheine, wonach unter Allen in den Rathscollegien nicht Einzelne vorgezogen werden sollen. Dawider ist indessen einzuhalten, daß dieses Votum nur interimistisch, nicht einmal für immer an die jetzigen Protonotars Person gebunden sey, insofern derselbe vielleicht bei den zu erwartenden Veränderungen noch Protonotar bleiben sollte.

Bei dieser Eröffnung bezeugen sich denn auch sämmtliche hiesige Rathsglieder und bezeigen sich bereit, dem Protonotar das Votum interimistisch zuzugestehen.

Wenn übrigens die Communen Angelegen-

stantrat von einem Protokollanten zugezogenden Voto decisivo wählen, so dürfte sich hierunter wohl etwas wichtiges nicht, als ein wirkl. nicht Mitglied berathendes Votum vorstellen lassen.

Beim Votiren selbst wird übrigens eine feste Ordnung nicht gerade beobachtet, zugenommen, wenn es zur förmlichen Abstimmung kommt. Vielmehrfalls beginnt der Vortragende mit dem Voto und die übrigen Collegien folgen nach der Ordnung. Zu fassen nun von dieser förmlichen Abstimmung es sich handelt, dürfte dem Protokollanten nur die letzte Stimme einzuräumen sein, um sonach, als die vorhergehenden gleich, zur Discussion einem jeden seine Stimme und Meinung abzugeben und aufzuzeichnen, übernommen ist.

3.)

Soll übrigens der Protokollant in der Rath residiren können, in welcher Maße in Vorstehendem übereingekommen ist, so ist es unbedingt nothwendig, daß

nicht einer Vertretung und Uebertragung seiner Geschäfte,

Sodann genommen werde.

Herr Commissar schlägt in dieser Hinsicht vor, den Hilfsbuchhalter Blaky mit Führung seiner Geschäfte vorübergehend zu betrauen und seine Geschäfte vom Actuar Lemann übertragen zu lassen.

Dagegen erinnert jedoch der Herr Stadtrichter Dienst, daß Blaky, namentlich zur Feldzeit seine Function als Stadt Servis Departement, nicht wohl zu entbehren, auch Lemann mit Arbeiten zu überhäuft sei, wenn er Blaky's Geschäfte mit übernehmen solle, welche zunächst im Interesse zu besorgen.

Man einigt sich seitens des Magistrats, nur zu der Ansicht hin, daß die Arbeiten des Protocollanten insoweit nur immer thunlich, an das Stadtgericht und dessen Canzlei mit genommen würden. Auch scheine es überhaupt am rathsamsten, interimistisch einen der sich aufhaltenden jungen Rechtsgelehrten, vielleicht gegen einer Gratification, dahin zu vermögen, die Canzleistunden über auf hiesiger Raths-Canz-

bei sich nachzuhalten und das Protocolliren von Rubringen, sowie Aufbewahren mit zu übernehmen.

Diesen letzteren Vorschlag pflichten auch die Magistratsglieder vorerwähnlich bei, indem allerdings die Uebernahme von Protocollarbeiten auf die Rathsgrenzen Sorge bei manchen Gedanken hat. Indeß erinnert Herr Lange, daß die Einrichtung einer solchen jungen Kräfte bei der Rathsgeschäftsleitung so lange, als keine interimistische Aushülfe, möglich wäre.

Der

zweite

Theil der Anträge der Commission, Repräsentantenbetreffend, bezieht sich auf

eine provisorische Einrichtung der Städte-Ordnung.

Daß eine solche nützlich, ja nothwendig sei, darüber ist man bei der Berathung einverstanden. Auf gelangt in Vorschlag, das Gesetz auf ungenommene Zeit, bis zu welcher der Magistrat möglichst bald einen Plan zu jener Einrichtung entwerfe und solchen zur Königl. Hochverordneten Regierung einreiche, welche sodann selbigen der Commission Repräsentation mittheilen und sonst das Weitere veranlassen werde. Uebrigens wäre nicht erwartet worden, daß dieser Plan mit größter Vollständigkeit und Genauigkeit ausgearbeitet wäre, vielmehr bedürfte es vor der Hand nur einer der allseitigen Verhältnisse gehörig berücksichtigenden Anweisung und der Feststellung von Grundzügen.

Deßhalb näher Anträge beschließt zu rücksichtigen, beschließt sich ferner die Magistrat vor, äußert sich jedoch zugleich dahin, daß die einzuführende Provisorium unmöglich auf dauernde Zeit könne, übrigens aber den Grundprincipien der Städteordnung möglichst angenommen werden müsse.

Beim Ablesen des Protocolls bemerkt Herr Commissar, wie seiner Ansicht nach, Deutlichkeit nicht so nöthig sei, die Geschäfte des Protocolls zu übernehmen, sondern dasselbe in seinen Arbeiten nur zu fördern gehabt

habe. Das Übrigens bey letzterer schon seit
längerer Zeit bei Deputationen, Feuerwerks-
Augenscheinen und Polizeysachen geschehen
bemerken die sämmtlichen Rathsmitglieder bei dies-
fer Obliegenheit allgemein.

Uebrigens revidirt das Protocoll Genehmi-
gung und wird der Unterzeichnet.

Pflichtgetreu angemerkt von

Karl Friedrich Schumann,
Carl Gottlob Friedrich Schumann,
Gottlob Adolf Schuk.
Johann Gottfried Augustt Probst.
Adam Gottlob Christian
Kirchner.
Friedrich Gottlieb Fischer.

Otto Schumann,
PRA Secr. d. Prot.

Genehmigt
die mitgetheilten Sammlungsprotokollen,
gezeichnet Commandant Landwehr und
Stellvertreter.

Landwehr
am 30 Januar 1832

Ergänzung Planarstellung betreffend
No. 401. C. R.
in Abtragung und Cassation.

Man will nun in der Veranlassung
des Königlichen Ministeriums
des Innern selbst das Gesuch
von Varnbüler abgelehnt
und dem Gesuche nicht stattgegeben
hat der Vorsitzende unterm 30 d.
Kgl. preuß. ratifizirt
Königl. Benjamin Friedrich Gottl.
Landwehrcommandant

C. A. Schwaben
Geyer
Hoerth
Hirschfeld.
Zschorsch
Naumann.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Bautzen
am 28 Februar 1832

Jahrbuch Plenarsitzung gehalten
Petr. Magistr. ad Prop. No. 1776
C. R. No. 434. Ld. R. No 89.
in Beziehung auf Localsachen.

Gegenwärtig befinden sich im Commun.
repräsentativen Kreise die Herren

Dollmar
Gazin
Barka
Pfeig
Lehmann
Strader
Schmidt
Hahnemann
Klagen
Pohlandt
Schmiedhagen

Verlangen sodann, das verzeichnete,
von Versammlungen beizuwohnen.

Ltd. medicinae Dr. Benjamin Gottlieb Feldt
Physicus Loci

Beitrag

Kühnert
Lehmann.
C. A. Schrader
Ackerodt.
Naumann
Zwirnfabl.
Pezoldt.

16

Rath
der provisorischen Land-
und Provinzialschuldeputation
zu
Bautzen.

Vortrag des Communrepräsentanten
Gottlieb Dollmar von dem Bürger
und Tuchmacher Christian

Beitrag

Die Communrepräsentation hat sich kürzlich veranlaßt gefunden, das Rath Communal Vermögen und insbesondere alle
und jede Schul- Lehn- und Stiftungen des Ober-
und Unterlausitzer Kreises
revidirt und in Ordnung gebracht.

C. R. No 485.

1830. nutzgegen nachgenommene Innungsbürger-
halgelder und Stadtbürger zu constituiren.

Auch und einstweilig wichtige neue Verab-
redungen und abweichende Modificationen zu
nutzgaben, schien uns der andere Weise
dazu noch nöthig zu sein, das Ersuchen Hin-
sichtlich der zwei Innungsdeputirten
den Bürgermeister bei Ertheilung
einigungen beizuziehen und Offerten einzu-
aufzugeben.

Diese Offerten sind nämlich die gegen
die Innungsordnung Vol. I. Bl. 12.
und Bl. 28. ersichtlich Abgeänderte Inge-
Inserirte vom 20ten Juli und 13ten Septembr
1830. für uns die Empfängnahme der Stadtab-
gen zu unterzeichnen und Bescheidungen erklärt
worden. Die fernere Verhandlungen
Bl. 30. 34. und 40. desselben Actenbandes geben
nun Abänderung jener Inserirten nicht zur
Folge gehabt. Ebenso wenig ist aber auch
den Actenband von der andern Seite zu ersehen
gewesen, daß Innungen oder gar Constitu-
tionen über uns Abgabe der angefügten

Inserirten nachgenommen Offerten eingereicht
gen worden.

Dem Grundsatz völliger Gleichheit
treu dürfte nun nunmehr genehmigen das
für Gehalten zufolge die Communrepräsen-
tation sofort Veranlassung zu nehmen
haben:

den Magistrat anzuweisen gefällig
zu ersuchen, daß derselbe mit
unverzüglich die Innungen (Gesellen
der zuvor gedachten, den angege-
genen Abänderungen
Inserirten entgegen zur Zeit
noch nicht auf die Communwei-
sicher constituirten Offerten
einen Erforderlichen unterfüge.

Dresden am 9ten April 1832.

August Benjamin Hübschgalt Lobeck

Gegenwärtig
die im Landtage Communalangehörige,
sowie nichtgenannten Communen,
verstanden und folgenden.

Dresden
am 10 April 1832
Im Landtage plenarsitzung beschlossen
ad vdo. 485 C.R.
vorstehenden Antrag einstimmig bei und

Farbkarte #13
B.I.G.

Gymnasialsy
die im Anmeldungs-Protocolle vorgeschriebene Einwilligung ertheilen Aufsichtszimmer

½ St. Wien.

Lösche
den 4 December 1832

Die gestrige Plenarsitzung wird Allerh. dort
A. I. N. 486. A. N. 674
vorgetragen.
Dabei die Einwilligung
Eines, Abwesenden nicht zu ermitteln
findet.
Vorsitzender Gymnasiums
Justiz Eduard Heydemann
zum. Protocollant

Gottsch
Hoffrichter
Baurath
Pfotzner.
Fabian
Krumbholz.
Steinhardt

Gymnasialsy
die im Anmeldungs-Protocolle vorgeschriebene Einwilligung ertheilen Aufsichtszimmer

1 St. Wien.

Gottsch
Schneider
Kirchner.
Pohold
Welz
Steinhardt

Bestätigt Herbert Evangelisch den Magistrat beschließt genehmigend Verfügung d. d. Bautzen.

Rect. mail. ratificando
Eugen Benjamin Gottsch Polizey
Vorsteher.

Redner
Hoffrichter
Geyer
Naumann.
Darmsch
Krumm

Lösche
den 27. November 1832

Die gestrige Plenarsitzung wird Allerh. Rescript d. d. St. Petersburg 23. Aug. eingegangen Abschrift sub No. 2 in folge dessen anzuweisen
Allerh. Decret. A. I. No. 161.
Sp. A. N. 93. A. No. 664.
anzeigt man sich in der Meinung
dass die Einwilligung, die von dem Stadtrath Azerod angesuchte Genehmigung, wegen Verkaufs einer Gemeindeschaft, nicht ertheilt erscheint.

Vorsitzender Gymnasiums
Justiz Eduard Heydemann
Protocollant.

Leipzig. d. 11 Januar 1833.

An
Ew: Wohlgeboren
Herrn Brandt, Regierungs
Rath und Hottlich, alß Vorsteher
der provisorischen Commun
Repräsentation
zu
Bautzen.

Durch eine so eben eingelangte Verordnung der Hohen Königl. Oberamts Regierung ist die Wahl der Herren Deputirten, welche zum Landtage gehen werden, noch nicht vollendet, und wir haben nächsten kommenden Montag den 14ten d. M. Vormittags um 9 Uhr die Herren in gewöhnlicher Sitzungszimmer der Stadtverordneten zu gefälliger Mitwirkung und Einsprechung angesetzt.

Indem wir nicht ermangeln Ew: Wohlgeboren hiervon gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir Sie ergebenst die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner von der gemischten Deputation Behufs zu setzen,

und Dieselben dabei um sein gefälliges
ob Sie der Verpflichtung und Einwei-
sung des neuen Stadtrath beiwohnen
wollen.

Hochachtungsvoll Bautzen am 10ten Januar 1833.

Der Stadtrath
durch
Carl Friedrich Hartz
Bürgermeister.

Carl Gottlob Bank Secretair

20.

Ludwigsdorf
am 11 Januar
1833

Ihrer gefälligen Zuschrift vom gestrigen Tage beehre ich mich unterthänigst anzuzeigen, daß ich Ihrer Aufforderung gemäß, Montag den 14ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, in Bautzen eintreffen und Ihrer Einführung in das Amt eines Stadtrathes beiwohnen werde.

Ergebenst
Benjamin Gottlieb Hesse
Ortsrichter u. Gemeindevorsteher.

21.
Farbkarte #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
B.I.G.
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
2.8
3.2
3.6
4.0
2.5
2.2
2.0
1.8

Gegenwärtig
Herr Bürgermeister Starke
als ordentliches Mitglied
sämtliche Stadtverordnete
Tagesordnung
2 Schriften.

Bautzen
den 18. April 1899
E.R.N. 776.
Herr Bürgermeister Starke
theilt den Anwesenden
einen Antrag des Stadtrathes
Schmidt wegen Verwilligung der
Anstellung des Herrn Stadt.
Assistent Schmidt in bezug auf
seine Dienstleistungen
die Ertheilung einer gnädigsten
Genehmigung zu gewährender
Zulage von jährlich
Fünfhundert Mark
und
Tausend Mark
Pension
Schmidt
selben wiederholt
lung des vorgenannten Ab-
findungsgesuchs und die ihm
durch seine Anstellung
folge zu erwarten
bittet und die Gründe dafür

Farbkarte #13
B.I.G.
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
5.0

Gesuch des Fleischermeisters Bernhard Schmidt um Genehmigung zum Abschlachten von 2 Kühen und 1 Kalb

Gesuch des fleischermeisters Bernhard Schmidt um Genehmigung zum Abschlachten von 2 Kühen und 1 Kalb

Der Fleischermeister Bernhard Schmidt hat um Genehmigung zum Abschlachten von 2 Kühen und 1 Kalb gebeten, weil mehr als 2/3 der Kälber zu jung zum Verkaufen sind. Derselbe bittet ferner um Genehmigung zum Abschlachten von 2 Kühen, da sie krank sind. Die Genehmigung ist zu erteilen, und ferner ist zu bestimmen, daß die Kälber nicht unter 4 Wochen alt sein dürfen.

Die Genehmigung ist zu erteilen.

ad 1, Einen Antrag des Fleischermeisters Schmidt wegen Abschlachtens von 2 Kühen und 1 Kalb zu genehmigen, wird befürwortet.

ad 2. Das Gesuch um Abschlachten von 2 Kühen und 1 Kalb wird befürwortet.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei den gegenwärtigen Fleischpreisen nicht verantwortet werden kann, die Ablegung der notwendigen Schlachtungen durch die Fleischermeister zu erschweren.

ad 2. Das Gesuch um Abschlachten von 2 Kühen und 1 Kalb wird befürwortet.

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei den gegenwärtigen Fleischpreisen nicht verantwortet werden kann, die Ablegung der notwendigen Schlachtungen durch die Fleischermeister zu erschweren.

Vorgelesen, genehmigt
Gustav Eduard Heydemann
als Protokollant

Gehe
Thümer
Katzer
Contracca
Reinhardt
Pfohl
Richard
Jostmann
Weblich
Kreßler

Eingereicht
in der Anmeldung Protokoll
registrirten Sammlungen
gehörigen Schriftstücken

1 Lit. Wm.

Cöln
den 15. April 1843.

C.R. No. 775.

Es wird in Folge Verfügung Hohen des Herrn Vorsteher der Armenpflege in Folge erhaltenen Auffordrung von Herrn Stadtrath Delsner den Entwurf des Entwurfs zu einem Gesetz wegen Aufhebung von Leibeigenschaft und Hörigkeit, wegen Aufhebung von Gesindezwangsdienst und wegen Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Bauern mit welchem die Forderung Gebot der Summe von 23000 P. nicht erreicht hat.

Die Commission ist, ob die gleichen Verfügungen dieses Gesetz [illegible] welche nicht in gar Meinung des Gesetz Gebot dass [illegible] nöthig sei [illegible] man zu Einwendungen [illegible]

17.

Gesetzentwurf
über
Aufhebung der Leibeigenschaft, Hörigkeit und des Gesindezwangsdienstes, wegen Verhältnisse der Gutsherrschaft zu den Bauern.

Vorgelegt von
Syndikus Eduard Heydemann
aus Frankfurt am Main

Gelesen
Wm. Lehmann
Cöln
Baltzer
Contrecoe
Steinhardt
Mitbau

Tagesordnung

die in Betreff des Protocolls des gestrigen Comm. Repräsentanten und Collegiums.

Budissin
den 21ten May
1834

Zu heutiger Plenarsitzung wurde der Herr Ob. Post Secret. Pfennigwerth von sämmtlichen Comm. Tagen entschuldigt. Das Hohe Ober. A. Reg. Hat sich d.d. 23ten April 1834
ad Reg. L. No. 350
C. R. No. 1078.
die Anordnung des Hr. Commissarius v. Zeschwitz, betreffend die Entscheidung der Zusammenkünfte der Local-Patrone zur Synode gelangten Gesuche, wegen einiger bey Entwerfung der Localien bemerkt, vorgelesen und genehmigt.

Pfennigwerth
Secr. Prod.
Pfennigwerth
Lucks
Bertram
Brand
Tyschner
Reinhardt.

Vorstehende Abschrift ist aus dem Original-Protocolle, welches durch Versehen in ein anderes Gegenstand betreffendes Capitel hineingetragen worden, wörtlich übereinstimmend und Behufs der Aufnahme in das den laut. Gegenstand fortsetzende Acten-Capitel des Archivs der Comm. Repräsentation verabfolgen lassen. Budissin den 21ten May 1834.

Pfennigwerth
Secr. Prod.

Pfennigwerth
Vice Vorsteher.

Fol. 1. No. 3.

Eingegangen
die in Anmeldung stehenden Protokolle progressum
Commun Vorgesetzten und Schätz.
mund.

Görlitz
den 4ten April
1835.

Heutigen Tages gelangt der
Rathsdiener

1 Bll. Mem.

Reg. I. No. 266. Sp. R. R. No. 52.
C. R. No. 1280.

die Hochlöbliche Verordnung in Betreff der auf
einen Beitrag des Hr. Stadtrath Blaha
anzustellenden Untersuchung wegen Vergütung
der consumirten Brau Materialien betreff.
in Abdruck und Schreiben.

Die Commun Vorgesetzten
verfügen sich auf gemeinsames Be-
rathung dahin einstimmig, daß die
Abänderung des §. 62 der interimistischen
Vorschrift d.d. 8 Juny 1832. nicht statt
finde, sondern dieselbe vielmehr jeder
derselben: daß Hr. Stadtrath Blaha sich
zu Unrecht der Localsteuer schuldig
gemacht habe: die Brau Deputation als
Untersuchungs
Stadtrath Mitglieder aufgefordert zuge-
sandt Protokollen samt allen darauf
Bezug habenden Schriften zurückgereicht
Gemeinschaftlich und gründlich unterzeichnet

Schönwitzky
Sekret.

Heutigen Tages
Fischer
Lenz
Albert
Bender Ackermann
Richard Kalauch

Eingegangen
die in Anmeldung stehenden Protokolle progressum
Commun Vorgesetzten und
Schätzmeister.

Görlitz
den 11ten
1835.

1 Bll. Mem.

reg. marg
die auf Protokollen samt allen darauf
allerunterthänigst Gehorsamst
wieder zurückgereicht, und anher
bemerkt worden sey
Schönwitzky
Sekret.

Nachdem
quoad Reg. I. No. 842. Sp. R. R. No. 125
C. R. No. 1379.
das abgefaßte Hr. Ordnungs Mitglieds
zur Aufgebung seines aufgegebenen
Amtes als Ordnungs, so wie das daraus
sich beziehende Rathsdiener, in Betreff
gebrauchs provision war, so kann die
Commun Vorgesetzten und gemeinde Aelteste
seinen Vorschlag und gemeinde Beliebe
ung den vorgeschlagenen Rathsdiener Junge,
gründet, muß Unterz. die Tüchtigkeit
desselben in der Maaße anerkennen,
nicht absprechen, als das sie den Dienst
zu versehen vermögend, anbei ist
mit Hr. Bürgermeister Hr. G. Ordnungs
"völlig einverstanden" sich
Görlitz den 15 April 1835 abgefaßt in einer
abgeforderten Rücksprache
Beurtheilung mit Hr. Hr. allgem. Ordnungs
sowohl den einzelnen Mitgliedern
Hr. Hr. Ordnungs als auch dem Vorgesetzten
Tüchtigkeit möglichst Vorschlag
dem aufgebenden Verbindlichkeiten
Pflichten anzubringen.

Heutigen Tages Rathsdiener
Lucius
Bender Ackermann.
Hartmann
Maschinist
Winzer

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gegenwärtig

die im heutigen Protocolle vorgenannten Communrepräsentanten u. Ersatzmänner.

Abs. mdm.

Steinmetz. Weichardt.
Bertram
Lucius
Vliemann
Sandner Eckhausen.
Gödel.

Lit. J. No. 2.
— 3. — 1.
— 7. — 1.
— 8. — 2.5.
— 7.

Budissin
den 29. Septbr
1835.

In heutiger ordentlicher Plenarsitzung wird

quoad Reg. I. No. 981. Sp. R. R. No. 144
C. R. No. 1403.

das Rathsdecret, so wie die h. Kreis-Directions-Verordnung, die Entlassung des Stadtraths Schlicke aus dem Collegio des Stadtrathes betreffend, zu Vortrag gebracht und den Anwesenden zur Berathung gegeben.

[illegible]

Nach gemeinsamer Berathung traten die Anwesenden dem Entwurfe [illegible] bei und beauftragten [illegible] diesen Entwurf [illegible] unter Beifügung dieses Protocolles desselben als Gutachten an E. E. Stadtrath gelangen zu lassen.

Auf Vorlesen fand obstehendes allenthalben Genehmigung, [illegible] unterzeichnet, [illegible] worden [illegible] oben [illegible]

[illegible]
Prot.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gutachten.

4 Bel. Nr.

Die Communrepräsentation giebt das über die Entlassung des Stadtraths Uhlich aus dem Rathscollegio ~~[illegible]~~ ~~Hohen Ministerium~~ geforderte Gutachten ~~[illegible]~~ ab.

Herr Stadtrath Uhlich fand sec. fol. 99 der für die Erledigung und Wiederbesetzung der Stellen im Collegio des Stadtraths zu Budissin angelegten und ergangenen Acten Veranlassung um Entlassung aus dem Collegio ~~[illegible]~~ E. H. Rathes ~~[illegible]~~ nachzusuchen und anzutragen. Als Motive zu diesem seinem Antrage führte derselbe an

a., den durch längere Aufhebung seiner Function entstehenden Zeitverlust und die dadurch gleichmässig in seiner Erwerbsthätigkeit entstehende wesentliche Störung, ferner

b., die bey seinem jetzt oft wiederkehrenden längeren Reisen und anderen geschäftlichen Abhaltungen unumgänglich zu folge habende gänzliche Vernachlässigung seines Amtes.

Ergiebt sich in Bezug dieser beiden gedachten Gründe Berufung auf die Bestimmungen sub c. u. g. des §. 97 der allg. Städteordnung.

Stützte sich nächst diesen

c., auf das 4½ Jahr hindurch bekleidete Ehrenamt eines Communvorsteher, und zog hier gleichergestalt die Bestimmung der Städteordnung sub i. des gedachten §phs. für sich an.

Fügte endlich diesem allem den Grund noch bey:

d., daß er sich überhaupt zur Annahme des Amtes eines H. Stadtraths nur versuchsweise verstanden habe.

Der Stadtrath stellte hierauf das Gesuch und resp. Antrag selbst, indem er füglich mit den motivirenden Gründen des H. Stadtrath Uhlich nicht einverstanden erklären konnte, dem Gutachten der Communrepräsentation anheim.

Dieselbe fand aber gleichergestalt die angeführten Gründe nicht in der Maaße für erheblich als daß sie dem Gesuche zu deferiren vermöge.

Da aber H. Stadtrath Uhlich hierauf, so um nicht eine anderweite Aufeinanderfolge H. Stadtraths berücksichtigt zu sehen nicht vermochte, so wurde bereits zur vorgesetzten Behörde Seiten des H. Stadtraths nunmehr erstattet. Es entschied jedoch E. H. Kreis-Direction in der Hauptsache dahin daß Seiten der Communrepräsentation ein speciales Gutachten, da das frühere derselben zu allgemein gewesen, an den Stadtrath abgegeben ward, worauf sodann der Stadtrath fernerweit zu entscheiden u. die Entscheidung H. Stadtrath Uhlich gehörig bekannt zu machen habe.

Uebergehend nun zu dem in Gemäßheit der Hohen Verordnung geforderten speciellen Gutachten, so kann die Communrepräsentation dasselbe nur einzig und allein auf die Parallele welche zwischen dem Stande eines Kaufmannes en gros und eines Gewerbtreibenden obwaltet und ~~[illegible]~~ anzunehmen ist, stützen. Denn ungleich schwerer dürfte es werden ~~[illegible]~~ einen speziellen Blick in die Familien- und Handelsverhältnisse ~~[illegible]~~ des H. Stadtrath Uhlichs als Privatmann zu werfen und mit apodictischer Gewißheit die daraus motivirten Gründe derselben zu widerlegen. Wogegen eine Parallele in der oben angegebenen Maße eine rechtliche Präsumtion gewähren dürfte, die Wichtigkeit der von H. Stadtrath Uhlich aufgestellten Gründe zu appreciren. Als anerkannte Wahrheit steht anzunehmen, daß der Stand des Gewerbtreibenden in soferne ~~[illegible]~~ das Gewerbe selbst ~~[illegible]~~ nur einigermaßen im Gange ist, vor allen übrigen

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Bäuerlein, die mögen noch so scharf
mit Geschäften überhäuft sein, und
ist nur ein solcher vorhanden, welcher
die ganze Thätigkeit und Zeitdauer des
ihm Zugehörigen in Anspruch nimmt,
so diese Beschäftigung nahe, und es selbst
wohl niemand leicht gewissen dürfte,
so kann nicht endlich behauptet werden,
daß das Geschäft einen Hauptmann
nöthig mache, sondern Hauptmann
ist so ganz in Anspruch
genommen, wie von Gemeindeberathen
denselben immer strenge Zeitdauer
bindet, nach welcher die Gemeindethätig-
keit nur gestattet sein darf.
Es verstehen
übrigens die Geschäfte selbst sich
nur für versteuern verwendeten.
Denn sein Geschäftskreis ist äußerst sich
meist nur in Vollziehung der dürftigen
Commis und Geschäftsagenten gestattet,
zum Vorbereitungen. Dahingegen
wird in den Geschäftskreise der Ge-
meindeberathen dessen eigene Thätig-
keit, wenn ihm auch Gehülfen zur Seite
stehen, nicht bestimmungsweise unmittelbar
in Anspruch genommen, d. h. er muß
selbst [illegible] arbeiten.
Betrachtet man den Handelsstand selbst
noch genauer, so steht der Kaufmann
en gros immer weiter von dem Kaufmann
en detail in der oben angegebenen gesetzlichen
Handels wo. das heißt die Thätig-
keit des letzteren wird mehr
in Anspruch genommen. Seine Zeit
ist ihm nicht gemessene Summe zugetheilt,
Muß soll jedoch Abänderung Gelegenheit
werden, daß auch für den Kaufmann
en gros Stellvertreter [illegible] sein
können, welche [illegible] seine per-
sönliche Thätigkeit und die ihm außer-

Hierbei bleiben Gemeindeberathen
noch einen besonderen Umstand, welcher
für den Ort. ist so sehr stattfindet,
nämlich die mit der Einübung
der geschäftlich verbundene Arbeit,
die selbst für die Abgewogenheit der
Arbeitsamkeit sprechlich. Eine weitere
Einführung dieser Befähigung ist Grund
genug, als sie ja auch der Landrath

für. oben sub a u b. angeführten

Gleichmäßige Lebendigkeit haben die oben
sub c. d. [illegible] gemeinde Arbeit
die sehr streng [illegible] Aufsicht
erfahren. denn es [illegible] sich dieselben
schon mehrfach, daß ein solches Amt,
schädigend [illegible] gegen die Arbeitsamkeit
sind öfters [illegible] häufig [illegible] am das
gebraucht werden, wodurch jedes Ver-
hältniß derselben bei der Arbeitsamkeit
und häufig [illegible] ganz unstatt-
haft sein. [illegible] dann, selbst
wenn die sub [illegible] aufgezählten Aufsichts-
gründe [illegible] wegfallen
werden könnten, dieselbe als selbst
sich darlegen würde.

dem zu stehenden Gemeindeverordneten
wesentlich ganz [illegible] unmöglich
besonders beschränkt. Allein solche
Vorgänge [illegible] dem das nicht,
desto weniger bloß provisorisch.
Einmal Vogel ohne Einwendung.
Deshalb können auch stets den Ge-
meindeberathen Stellvertreter zu
nöthigenfalls Amt zu bestellen.
Allein so prüfe das Gemeindeberathen
stets nur die Vogel und die Auf-
nahmen zu beurtheilen sind,
aber so können auch solche aus-
gebaut Stellvertreter [illegible]
und angenommen werden. ff.
Einmal wenn auch in Sachen
sind nach Seite 117 g actorum. das
wesentliche Ratsbollegium dem
Gemeindeberathen Athleten die Befug-
nung gegeben, daß Monatlich
einen Amtsbericht [illegible] zu mündlicher
Collisionen wegzüglich in solchen
vorkommenden Einzelnen gestatten will
Einwendungen gestatten will
werden, so sind die von Gemeinde-
rath Athleten angeführten Einwendungen
schädigungsgründe [illegible] gänzlich
beseitigt. ff.
Nach dem allem kann sich die Com-
mission Verbesserungsstatuten [illegible] die in
obigen Einzelnen [illegible] Abänderungen
schlußnahmen [illegible] stellen,
sind nicht Einzelnen der Gemeinde-
rath Athleten [illegible] Gemeinde-
mitgliedern Gemeinderath
als auch den obigen Einzelnen
unbedingte Gelegenheit geben
dieselbe, auf Einzelnen obigen
aufgehaltenen Einzelnen
gegen abzustimmen, [illegible]
müssen stimmen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gegenwärtig

1 Exh. Akten.

Budissin
am 25sten August
1835.

Quoad C.R.-No. 1375.

Hr. Vorsteher Steinmetzmeister Berger
in Gemäßheit Stadtverordneten-Beschl. vom 18ten d. M.,
wegen Verpachtung des Communbrauhauses
und Communschenkstatt
in Antrag gebracht,
daß
die Communbrauhausverwaltung
aufgehoben,
das Communbrauhaus
nebst Communschenkstatt
an den Meistbietenden
auf 6 Jahre
verpachtet,
und
die Communbrauhausverwaltung
mit der Verpachtung
beauftragt
werden möge,

so ist
nach Vorschrift
der §§. 3 und 4 der Instruction
für die Communbrauhausverwaltung
vom 15ten Januar 1830
beschlossen worden,
daß
die Communbrauhausverwaltung
aufgehoben,
das Communbrauhaus
nebst Communschenkstatt
an den Meistbietenden
auf 6 Jahre
verpachtet,
und
die Communbrauhausverwaltung
mit der Verpachtung
beauftragt
werden möge.

Budissin
am 25sten August
1835.

Rath.
Steinmetz
Vorsteher.

Rasch
Buchhalter

Vogt.

Zu berücksichtigung vorstehenden
Gesuchs und Gründe
ertheilt die Commun-
Repräsentation
die ausgezogene Entschließung
Ihrerseits genehmigt
und
ist
demnach
Hr. Bauherr
Ihre Function
als Beisitzer
des Bauamts
mit dem
Hrn. Bauherr
Schmidt
vereinigt
worden.

Budissin d. 29sten Septbr. 1835

Die Commun-Repräsentation,
durch
Hrn. Vorsteher
Steinmetz
Berger.

Steinmetz
Vorsteher.

Rasch
Buchhalter

Vogt.

Hrn.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gymnasium
die Anmeldungs-Protocolle pro 1836
betreffend

Bautzen
den 3ten Nov.
1835.

Vom Hr. Oberconsistorio wird die hohe Verordnung
die Entlassung der Hr. Stadtrath Richter aus
dem Collegio betreff. pto. ganz ehrerb.
beyzufügen Rathsdecret
quoad Reg. I. No. 109. Sp. R. R. No. 162.
C. R. No. 1426.
zu Vortrag gebracht.
Die Commission Deputation ist
ist mit der hohen Verordnung hinlänglich
und erklärt sich damit einverstanden.
Stat. anfrag. bemerkt worden.

Gymnasium
die Anmeldungs-Protocolle pro 1836
betreffend

Bautzen
am 31ten May
1836.

C. R. No. 119.
Der Vortrag der Stadtverordneten Rechte
in Betreff eines bevorstehenden Baues
bei der hohen Schule. Klage über
wegen genommen
nöthigen provisorischen Sitzes in
Vortrag gebracht.
Die Stadtverordneten hatten denselben
einstweilig bey d. bekannten Local
Local müssten an den Stadtrath zu
gemeinschaftl. Conferenz ersucht.
Auf Vorlesen genehmigt u. dabey
sprechen, und anfangs bemerkt über
Hierauf
Grossmann, Schreiber.
Walter
Herzog
Hartmann.
Jäckel.
Hayward.

1 Bll. Acten.

v. Stadtrath Richter

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Baesa am 9/5 May 1876.

Ew

die Stadtverordneten allhier.

Ehrenvollbekommt ich und die Stadt das ehrbringende mit Loder abzugenommene Quartalcontor. Lastat Hrn Tannert jetzt drey frühzeitige Jahre Rundschaft Klahre bräuchten Pr. bestellt wor- den Pr. ab Ostern seinen angefangen lich das Neujahrsm nun vmdenmitte Ostern nun Rundschaft bewer- Ehrfurchtig bitte ich dem Ehrnfest verbleyenden Herren, dass diese Stadt- mehr viel Zeit und verschiedene Sämtliche Stücke mündes mit nimm bestimmten Gehalte de" hiesi anwenden möge Pr. mein sol muß dabei namentlich auch das wordenden Cartzel des Stadt Zittern examiniren, wo dass zu Vorlesis Sie nicht Studiosi sehmder Mitglieder das Stadtverschr zum ernennt gehalten werden soll. — Ehr mein dass die somit dem Lemmen zu Güte gehenden Stimm dazu nennendst, dass wir jedem Versehbleiben dessen die Inbabel"

O. R. No. 119.

deren Stellvertreter ... nach dem Verhältnisse ihrer Geschäfte und der von ihnen übernommenen Arbeiten angemessen entschädigt und bedacht werden, so könnte man nach meinem Dafürhalten, auch hier jenem Beispiele folgen und ich schlage deshalb ganz ergebenst vor,

1., ob es nicht zweckmäßig und angemessen sei, für die gegenwärtige Vacanz einen Vorstand ohne ein bestimmtes Salair zu beantragen?

und ob nicht

2., die für jetzt bereits zu verausgabenden 200 rh. den nach billigen Verhältnissen jährlich zu angemessenen Gratificationen an nicht besonders besoldete Mitglieder des Stadtrathes verwendet werden könnten?

Indem ich diesen unmaßgeblichen Vorschlag einer gemeinsamen Prüfung und Beurtheilung gewürdigt zu sehen hoffe, bin ich mit Ergebenheit.

Budissin, den 31 May 1836.

Carl Rößler.

[illegible]
die im Anmeldeprotocolle eingetragenen
[illegible] Stadtverordneten [illegible]
[illegible].

Budissin
den 14 Juni 1836.

In heutiger ordentlicher Sitzung der Stadtverordneten gelangt das Rathsdecret
C.R. 126 ad C.R. 119.
die beantragte Veränderung in den ~~Stellung~~ Verhältnissen der auf Lebenszeit angestellten zeither nicht besoldeten Stadträthe betreffend,
zum Vortrag und zur Berathung.
Da die Anlage selbst so wie mehrere der Herren Stadtverordneten welche sich besonders für diesen Antrag interessiren heute am Erscheinen behindert sind so fand man für angemessen die diesfallsige Entschließung für heute auszusetzen.
Nachrichtlich ... bemerkt ...

Eduard Fischer
Vorsteher der Stadtverordneten

Görne, Prot.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gegenwärtig
die im heutigen Protocolle verzeichnet Stadtverordneten u. Ersatzmänner.

Budissin
am 28. Juni
1836.

C. R. No.

die Wiederbesetzung der dem Stadtr. Klahre bis jetzt übertragen gewesenen Rathsstelle betr.

In heutiger Sitzung wird das Rathsdecret, die beantragte Veränderung in den Verhältnissen der auf Lebenszeit angestellten, juristisch nicht befähigten Stadträthe, betr. vorgenommen, ~~...~~ zugleich damit gelangten zwei diesen Gegenstand betreffende Anträge sowohl von beiden als frühern Antragstellern des H. Köhler als auch des Stadtv. Kirchner in Vortrag.

Die Stadtverordneten sind zwar im Allgemeinen mit denselben einverstanden, vereinigen sich jedoch nach mehrfachen über gepflogenen Discussionen dahin, ~~...~~ bestehenden, daß nämlich

1., der Stadtrath von Aufstellung eines ~~einer~~ auf Lebenszeit neu anzustellenden besoldeten bürgerlichen Rathsmitgliedes abzusehen,

2., an dessen Stelle jedoch zwei neue bürgerliche Mitglieder, sie unbesoldete anzustellen, sowie

3., den dadurch gewonnenen Gehalt ~~von~~ 200 rt. zum Besten der Commun einzuziehen und für jetzt

4., denselben als Beitrag zu der Besoldung des nach dem ~~Antrage~~ sub. C. Reg. No. auf Zeit anzustellenden Hülfsarbeiters mit zu verwenden geben.

Auf Vorlesen fand dieses Protocoll allenthalben Genehmigung u. wurde unterschrieben und außer bemerkt wurde durch Schriftführer.

Göhmer, Schröter.
Pasche
Fürst
Teichelt
Schachmann
Lebau.

Eingeg. d. 22 Juni 1836.
S. W.
Kirchner.

An
die Stadtverordneten zu
Budissin

2 Sess. ...
ad C. R. No. 151. als Beifüge

C. R. No. 135.

Wenn Seiten des Stadtraths der Antrag, die Besetzung der Stelle des Herrn Stadtrath Klahre betreffend, nicht so freundlich aufgenommen ward, als ich hoffte: so fühle mich verpflichtet die Beweggründe, die mich dazu bewogen, näher anzugeben.

Schon seit Jahren musste ich öfters von sehr würdigen Bürgern hören, besser wäre, es gebe außer dem Bürgermeister kein besoldetes, bürgerliches Rathsmitglied. Die jetzt eintretende Vacanz vermehrten sich diese Äußerungen und vielseitige Anträge ergingen an mich die Verwendung zum Nutzen der Commun zu beantragen.

Es bildeten sich nun folgende Schlüsse in mir.

Kaum wird es in Zukunft möglich seyn qualificirte, unbesoldete Stadträthe zu erlangen; dagegen möchte beim Ausscheiden eines Stadtraths, welcher dieser sich durch eine, wenn auch

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

nur Meine Entschließung abzuwarten, ob es wünschenswerth sein möchte, eine Veränderung in Ansehung der Zahl der Mitglieder eintreten zu lassen.

Für den unterthänigsten Antrag, welchen wir übrigens ehrfurchtsvoll genehmigt haben, müssen wir Ihre bereitwillige gnädige Haltung höchst freundlich zu erbitten. Können wir nicht im Gegentheile, auf Ihr Gegentheil rechnen?

Als das wichtigste betrachte ich die Qualification der Wahlberechtigten. Jeder Einwohner muß für sich selbst, für seine Familie, für seine Kinder, für seine Dienstboten sorgen. Jeder muß für sich selbst, für seine Familie, für seine Kinder, für seine Dienstboten sorgen.

Ich bin nie ein Freund meiner Constitution gewesen, daß sie für jede Welt als Norm zu dienen habe, oder als ob sie nicht einer Entwickelung fähig wäre. Sie ist: für einen bestimmten Zweck, nicht für die Ewigkeit gemacht, eine gute zweckdienliche Verfassung zu schützen, aber so wichtig ich, gründen, die zu neuen Bedürfnissen, welche jetzt die Völker von Zeit zu Zeit, für die Zukunft freundlich sichern helfen. Gott habe ich noch Vertrauen, wenn ich sage, Sachsen wird nicht immer so glücklich sein, Männer wie jetzt an ihrer Spitze zu sehen.

Die Erläuterung des Antrages scheint mir klar. Die Meinung der Stadtverordneten eigene Beurtheilung der Qualification, eine weitere oder genauere Vorschreibung, wer in Stelle einer ein Stadtrath seine eigene Geschäfte vernünftig erledigt sein, möglichst genau nur den Verfassung zu leisten, und stillen die Qualification nicht annehmen, diese dann für die andern zu beseitigen und anzuschließen.

In Betracht der Sachsen Ständigen Mitglieder habe ich die stete Abänderung, es müsse zum Nutzen der Sache die jetzige Stellung unbedingt abgeschafft. Wahren Stadtverordneten Sachen und Künstlich mit nur den Nutzen bezwecken, welchen seine eigene Interessen für die Communalen Angelegenheiten.

Wünsche mir durch sorgfältig zu überzeugen, ob

einzeln, wie Vorschlag seiner Nebenabsicht, sondern nur einem, guten Stille für die Sachen die Einrichtung wäre, etwas aus meinem Innern zu offenbaren treue.

Ich unterwerfe mich der größten Bereitwilligkeit seine Meinung bestens einzustehen und bitte Ihr Schreiben an den Stadtrath gelangen zu lassen, wie seine Angelegenheit bezeugt.

Bautzen d. 20 Juni 1836. Carl Köstler

Bautz. d. 27 Juny 1836.

An
die Stadtverordneten
zu
Bautzen.

Der von dem Stadtverordneten
einstimmig angenommene
Antrag unsers Herrn Collegen
Löbler betreffend: die Er-
richtung eines Stadtraths auf
Zeit, an die Stelle des ab-
gegangenen und auf Lebens-
zeit angestellten gewesenen
Herrn Stadtraths Richter hat
nicht den von uns gewünschten
Anklang bey dem Rathe: Col-
legio gefunden; vielmehr
war daßelbe einstimmig der
Ueberzeugung, daß eine solche
Veränderung zum größten Nach-
theile der rathhäuslichen
Geschäfte gereichen müßte,
und daher nicht rathsam
ja unzulässig sey.
Der Herr Bürgermeister hat
die Güte gehabt, eine sehr
fastliche Zusammenstellung
der Gründe zu fertigen,
welche das Decret vom
2 Juny c. nicht fertigen ver-
durch allerdings eine Mei-
nungsverschiedenheit und
standen ist bey welcher
man jedoch Beruhigung

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Cray: d. 27 Juny 1836.

An
die Stadtverordneten
zu Lüdissin

2½ Bll. Rede.
a. d. C. R. No. 167. a. d. Leipz.

Der von dem Stadtverordneten
einstimmig angenommenen
Antrag unsers Herrn Collegen
Lößler betreffend: die Zu-
stellung eines Stadtraths auf
Zeit, an die Stelle des ab-
gegangenen und auf Lebens-
zeit angestellt gewesenen
Herrn Stadtrath Schlegel hat
nicht den von uns gewünschten
Anklang bey dem Rathe Col.
legium gefunden; vielmehr
war daselbe einstimmig der
Ueberzeugung, daß eine solche
Veränderung zum größten Nach-
theile der rathhäuslichen
Geschäfte gereichen müßte,
und daher nicht rathsam
ja unzulässig sey.
Der Herr Bürgermeister hat
die Güte gehabt, eine sehr
faßliche Zusammenstellung
der Gründe zu fertigen,
welche das Decret vom
2 Juny zu rechtfertigen ver-
durch allerdings eine Mei-
nungsverschiedenheit und
Standen ist bey welcher
man jedoch Veranlassung

C. R. No. 134.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

fassen kann der beyden Theile nur einen Zweck, das Beste der Burgerschaft, vor Augen haben und es gilt nun: eine Mittelstrasse zu finden der eine freundliche Uebereinkunft zu Grunde liegt. Dieß ist der Grund weshalb ich mir erlaube meine unmaasgeblichen Ansichten in folgendem zu eröffnen.

Meiner unmaasgeblichen Meinung ist es allerdings zu wünschen an die Stelle des seeligen Rathsrath Klahre einen Burger auf Lebenszeit als Rathsrath mit 200 ℔ Gehalt anzustellen und zwar:

1., weil diese Stelle eine besondere Branche nicht umfaßt sondern von jedem Burger welcher das ehrenvolle Vertrauen der Burgerschaft (ohne welches er wohl nicht gewählt wird) nebst gutem Willen, Fähigkeit und Localkenntniß besitzt ausgefüllt werden kann.

2., weil ich es für unbillig halte einem Familien Vater auf seinem ihn ernährenden Geschäftskreise gesetzlich zu reißen um ihm einen Ehrenposten auf Lebenszeit auf-

zudringen welcher im Gehalt noch unter dem Rathsdiener Posten steht und das es nur sehr wenig Gewerbe giebt mit welchem sich ein solcher Posten vereinigen läßt dadurch einen Verweis hingegen geben und die erforderliche Thätigkeit der „gegenwärtig mit übertragen" der „jetzigen Rathsräthe ~~Lemm, Richards~~, Uhlig ~~und Thümer~~ im Verlauf des allenfalls möglich wird für die gesetzlich bestimmten sechs Jahre, eine allerdings schon sehr lange Frist, seine Einziehung zu treffen.

Ich schlage daher unmaasgeblich vor: anstatt eines unbesoldeten Rathsmitgliedes, dasselbe sechs anzustellen, und wo möglich die Zeit der Functionirung derselben, zu verkürzen, auch die gewonnenen 200 ℔ unter irgend einem Namen welcher den Begriff eines Gehaltes ausschließt, dem beyden der ältesten Herrn Rathsräthen in gleichen Theilen zukommen zu lassen. Es versteht sich daß wenn einer dieser Herrn dieß Anerbieten ausschlage, es auf seinen Nachfolger übergehen würde, dieser Vorschlag scheint mir auf folgenden Gründen der Achtung werth:

1., dürfte es nicht leicht sein geschickte Individuen für eine Anstellung auf Lebenszeit zu finden, da das ausgesetzte Gehalt von 200 ℳ für die Existenz einer Familie nicht ausreichen kann und gleich wohl eine lebenslängliche Anstellung sich mit dem Geschäfte einer gewerbtreibenden Frau gar durchaus nicht verträglich erweisen.

2., Erhalten die vorgeschlagenen 100 ℳ nur diejenigen Frauen welche ihre Zeit zum größten Theile bereits ausgehalten und dadurch eine nicht geringe Aufopferung an Zeit und wie leicht auch Geld bereits gebracht haben.

3., Diejenigen Frauen dem diese 100 ℳ zu, kommen haben sich durch längere zeit in die nothwendigen Arbeiten mehr einstudirt und werden dadurch Erfahrung geleitet mehr leisten können.

Und 4., fällt auch der Reiz der Vorzug, jung unter den nicht rechte tüchtigen Rathsmitgliedern weg, da jedem diese Frauen, für die zwei letzten Jahre seiner Amtirung das Genuß von jährlich 100 ℳ als Aequivalent für seinen gehabten braven Mann zusteht.

Indem ich hält sich dieß mit unserm würdigen Frauenrath Zweifel dessen

einen gemeinnützigen Wirken gewiß von jedem guten Bürger dankbar anerkannt wird da dieselbe für eine besondere Tugend angestellt ist und diese Anstellung nothwendig mit sehr bedeutenden alljährlichen wiederkehrenden baaren Ausgaben verbunden ist.

Mögen diese meine Vorschläge der Beachtung meiner verehrten Collegen werth gefunden werden und wo möglich Eingang finden; dieß ist mein herzlicher Wunsch mit dem ich mich hochachtungsvoll unterzeichne.

Johann Friedrich Engelhardt
Stadtverordneter

Graef. d. 12 July 1836.

Em
Die Vereinsvorsteher zu
Radibor.

Da Sie um H. M. allergnädigste
Verfügung, welche beigefügtes mit
mehreren Gesuchen begründeten,
haben die Formen Vereinsvorst.
um mich bemühet
die Gründe zu ändern, welche die
Vereinsvorsteher bewegen, dem
Antrage dem 28 Dec a.c. zu stellen
dem Vereine, einigen einer monatlichen
Beisteuer für die Armen dreimalen
so bitte ich mir Ihnen, dass die
beiden mit dem Grafen Raesfeld
die Sache einzuleiten be-
fehlenden Verfügung, einmal
monatlich dem Vereinsvorsteher
in Radibor abzuhandeln werden
müssten, um so die Sache mög-
lichst vorbereitend zu
wissen.
Im wegen müsste ich mir be-

1 Exl. Abschrift
3½ – einschließ. Beilage

Lit. B. pl. A. 3 B.

C. R. No. 251.

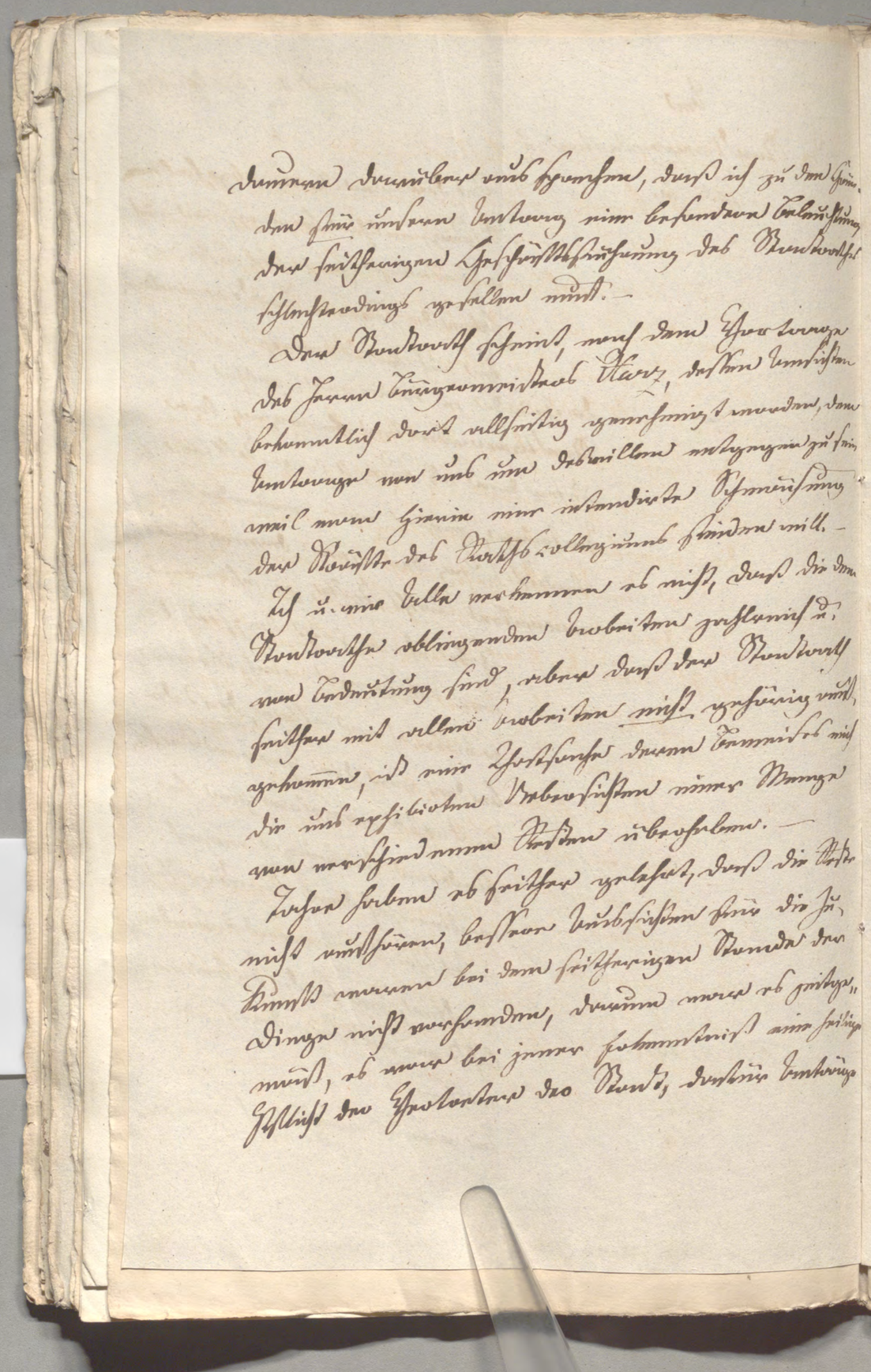

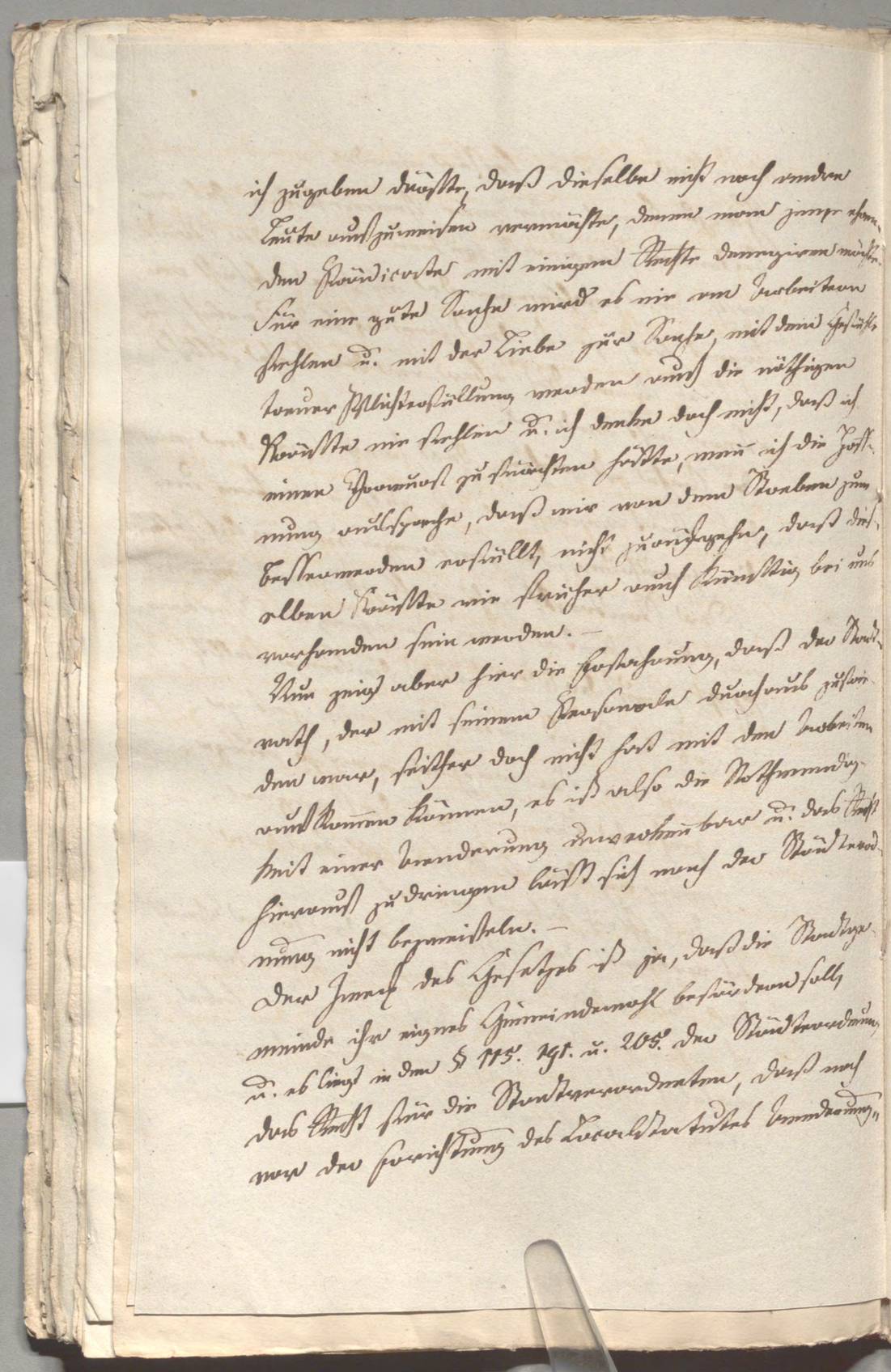

Farbkarte #13
B.I.G.

wohl unterstellt einer Collegium diesem gemein,
die ausserdem noch einige besondere Pflichten,
bestehen zur Unterscheidung selbst verfassen
deshalb zu registrierenden Akten zugetheilt u.
seitdem die Wahl der Vorsteher zu einem
früher Ehrenamt gewesen besoldeten Vorsteher nicht
verlangt werden.

Die sorgenannten bürgerlichen sowohl Stadt-
rathes, mit allmähliger Vermehrung der sowohl
Bürgerschaft Vorsteher, welcher all Communal
Angelegenheiten besonders bahlen das, die sie
bei wie vollgemein deutlichen nehmen u. gewissen
wird, der Löhne unterliegt nicht — die Pflicht
sich willig stellt, und seinen Eifer, wird auch
dem andern zu gemüthet die in der Pflicht wie
um die ärmlichen Verhältnisse nimmer, welche
wie um der Sand nicht sind und ohne Schaden
angestellten sowohl Bürgerschaft in verschieden
um und Calamitäten Leiden gestanden sind.
Ehren das die Sorgen Bürgerschaft, wie die ihre
Gehilfen Abstimmung ernstlichen Bürgerschaft,
und dem Gremio der Bürgerschaft sowohl,
die sind wird stammen interessen die wird

ihnen der Rechte der Comune gleichmäßig vom
Sorgen Eingang. —

Die sorgenannten Gründe, welche der Bürgerschaft
gegen den Antrag existirt, sind irgend nun
übergnügende Noth wird, d. ob sich unterneh-
men, dass der sorgfältige Geschäftsgang dessen
Comune durch Einmischung Fremder wird unter-
stehen werde.

Ich würde wird, wegen ob mit einem Antrag
einverstanden, den unsern Antrag hier gemäßigt
zu fassen, der wie oben und den Vorsteher ver-
von 36 vers. Mun. bereits bestätigt sind der Bür-
gerschaft muss hierbei unsern Antrag wissbe-
stimmen will, so meine ich, wäre es, wenn bei
die Feststellung der Gehalt besonder, bei welchen
es und, nach 50 Thlr. f., sind sich, unsern Vorsteher
einstallbaren zu setzen, wäre zu vermeiden.

Ich bitte
den Antrag dieses meines Gehaltes
zu den beiden
und verbleiben meine sorgenbemerkt.

Landeskin, den 8 Juli 1836.

Dr. Gärtner,
Stadtrath.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Bekanntmachung
die in Anmeldungsprotokolle eingetragenen Stadtverordneten und Ersatzmänner betr.

Bautzen
am 12ten July
1836.

C. R. No. 151.

In Gemäßheit §. 7 und 8 des Gesetzes über die Wahlbefugniß und die Wahlart der Stadtverordneten vom 24sten Februar 1832 werden hierdurch diejenigen Bürger, welche in das Anmeldungsprotokoll eingetragen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem Rathhause Saale Sitzungszimmer des Rathhauses, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich mit einer schriftlichen Vollmacht zu legitimiren hat, zu der Wahl der Stadtverordneten, welche an die Stelle der ausscheidenden treten sollen, einzufinden.

Bautzen, am 12ten July 1836.

Der Rath der Stadt Bautzen.

Gürtler, Bürgermeister.
Ehrlich
Secr.

Bekanntmachung
die in das Anmeldungsprotokoll eingetragenen Stadtverordneten betreffend.

Bautzen
am 16ten August
1836.

C. R. No. 1677.

Das Stadtverordneten-Collegium hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung zum Vorsteher desselben, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Stadtrath Gürtler, den Herrn Stadtrath Ehrlich, und zum Stellvertreter desselben, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Stadtrath Gürtler, den Herrn Stadtrath Ehrlich, und zum Schriftführer desselben, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Stadtrath Gürtler, den Herrn Stadtrath Ehrlich gewählt.

Bautzen, am 16ten August 1836.

Der Rath der Stadt Bautzen.

Gürtler, Bürgermeister.
Ehrlich
Secr.

1/2 Bek. mach.

Tit. I. 3.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Bemerkt.

Die im Anmeldungsprotokolle vorgezeichneten Rechtsverwahrungen sind stillschweigend beseitigt.

Dresden
am 30ten August
1836.

C.R. No. 195.

Der Stadtrath,
die Verordnung des Hr. Commissar Hr. Friedrichs, die rückständigen Hausgrundsteuer betreffend, so wie die Abschrift derselben hierbei gehörig.

gelangen zu lassen, sich mit dem Inhalt derselben einverstanden erklärend, die erforderliche Anzahl Exemplare zur Vertheilung an die stimmfähigen Mitglieder gleichzeitig hierher gelangen lassen wollen.

Sonderhausen, Fassler, Forster u. Deutz.

Auszuhändigen sind diese Verordnungen, und ausser bemerkt hierbei.

Dresden, am 30ten August 1836.

Im Namen des Stadtraths:
Blanckmeister.
Kleinmann.

Nachdem Anzeiger
Hammer.

C.R. No. 188.
Conf. C.R. No. 187.

Dresden, am 18ten Aug. 36.
C. n. Nichtig.

Cl. 6
der Städtischen 1ten Katalog. Registratur
vom 18ten August 1836.

Prop. 928.

Verordnung, die Vertheilung, Einnahme und Verrechnung der Hausgrundsteuer betr.

Decr.

Obwohl der Stadtrath gewünscht hätte, vor allem Dingen zu vernehmen, in welcher Hinsicht auf die jetzt gemachte Vorschlag ein Bedenken der Stadtverordneten getragen hat, so wird es doch, um diese Angelegenheit zum Ende zu bringen, ohne Abwarten des beantragten Vortrags auf den zur Entwerfung der Localstatuten vorgeordneten Herr Commissar verstattet.

Zur Uebergabe ist demnächst die verordnungsmäßige Ausfertigung wegen Einziehung der Hausgrundsteuer Termin Michaelis Stiller treffen.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

den Rathsmitgliedern aus dem
Ihrem Vorstand zu verlassen.
Dingst drängt ist der Stadtver-
ordneten abschriftlich zu dem
mündlichen.

Ergebenst mich ebend. neue

Karl Albert Hasselbach
Oberamtsrichter Stellvertreter

Bautzen
am 13ten Octbr.
1836.

Bezirksamt
die in Anmeldungsprotocollen vorgemerkten
Stadtverordneten betreffend.

C. R. No. 211.

Die in Betreff der in Vorschlag gebrachten
Stadtverordneten-Candidaten
die Stadtverordneten-Wahl
betreffend.

Die Rathsmitglieder aus dem
Ihrem Vorstand zu verlassen.
Dingst drängt ist der Stadtver-
ordneten abschriftlich zu dem
mündlichen.

Ergebenst mich ebend. neue

Karl Albert Hasselbach
Oberamtsrichter Stellvertreter

Die Rathsmitglieder aus dem
Ihrem Vorstand zu verlassen.
Dingst drängt ist der Stadtver-
ordneten abschriftlich zu dem
mündlichen.

Ergebenst mich ebend. neue

Karl Albert Hasselbach
Oberamtsrichter Stellvertreter

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Eingeg. am 22 Octbr. 1836.
G. N. Nachschrift.

Sub
Prot. 1058.

Der Stadtverordneten Erklärung auf die Königl. Regierungs Verfügung wegen Verzollschreibung des Kasse, Collegii, und Aufstellung eines Hülfsbuchhalters.

Decr.

Da die Stadtverordneten Ihre unter dato, in dem Decrete vom 12ten d. M. aufgestellten beiden Vorschlägen unbedingt beigetreten haben, so tritt der Magistrat nunmehr auf den in der zweiten Instanz Ihres Decrets proponirten, von Ihnen, wie er annimmt, nur übersehenen, offenbar nicht in der Absicht gegründeten Widerspruch, sondern nur zum Behufe einer endlichen Ver-

Städtische
am 22 Octbr.
1836

Cl. B. No. 217.

Das Commissariat des Stadtgr. bei wegen der Besetzung des erledigten besoldeten Hülfsstellen- Gehilfen
Vom Rathe
Secretairs Buchhalterstelle Bericht, wird hierdurch dahin in Vortrag gebracht.

Der Stadtgr. wünscht sich dabei in den Beschluß, daß der Stelle, welche wenn möglich, den Charakter eines Cassirers zu ertheilen, dieser Charakter nicht zu ertheilen, sondern sie eine Expectanz Buchhalterstelle bleibe, daß sie
Cl. Mehw.
demjenigen übertragen werde, welcher
dem Stadtgr. gefällig, solche
Wenn dieser Beschluß
wünschen. Hiernächst wird der Beschluß
dahin gefaßt, daß in dieser Casse vorgehen
Acten auf 4 Tage ihre Expectanten
Acten zu übersenden.
Auf Stadtrath Hrn. Stadtgr. Beschluß
Worden übergeben und anher
Bemerkt durch Botenfrau.

Geschwornen Sprecher.
Hasse
Lucht.
Teichelt
Vorwerk Hausmann
Teich

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

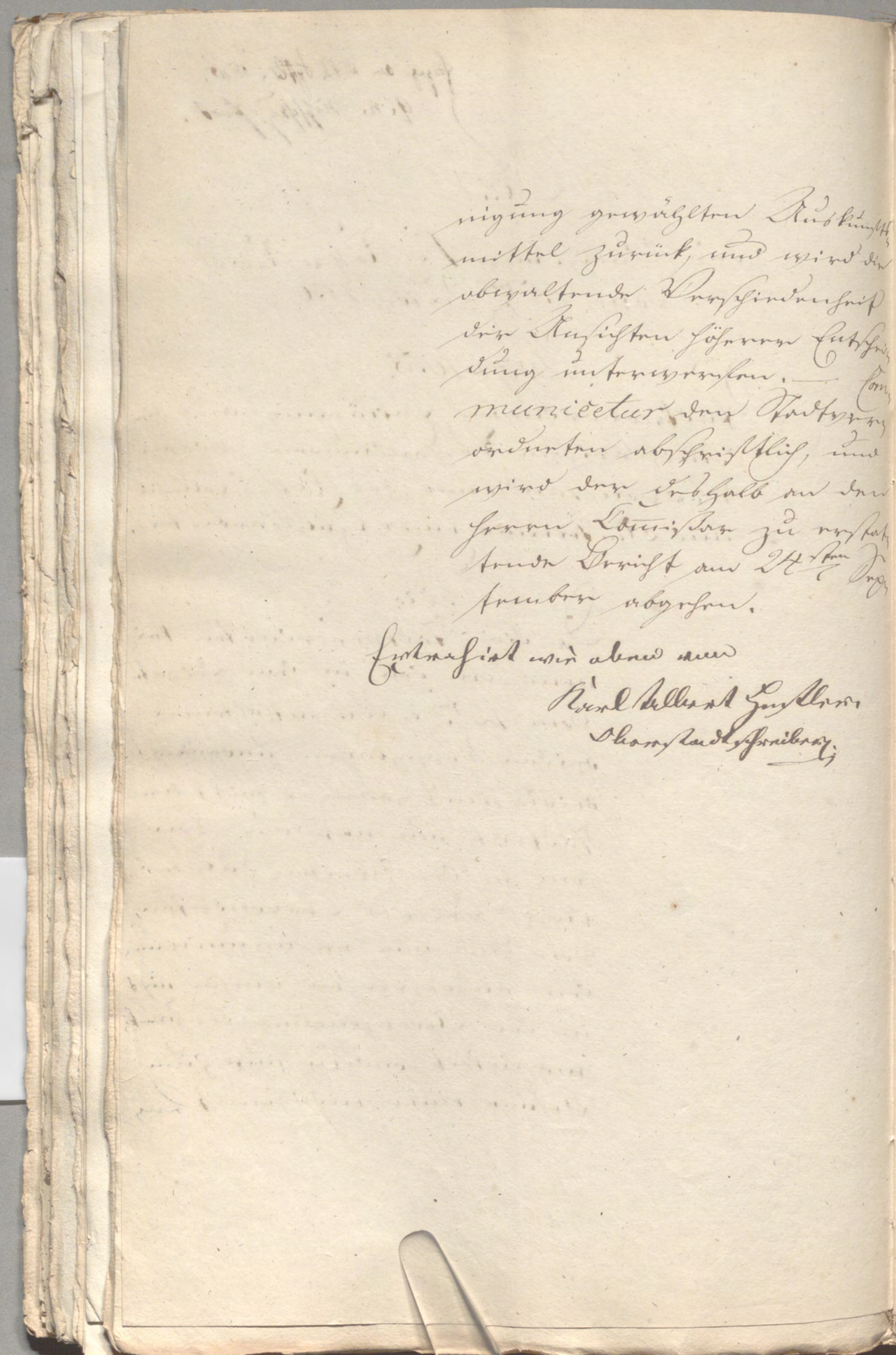

nigung gewählten Rechtsanwalt Hermann Schmidt zurück, und wird der obgedachte Vorsteher der Kanzleien Herrn Rechtsanwalt Lange mit Vertretung beauftragen. — Commercienrath der Stadtverordneten abschriftlich, und wird der Erhalt an den Herrn Löwisohn zu bestätigen beauftragt. Dresden am 27ten Oct. 1836. Herrmann.

Nachdem wird abend mein

Kind Albert Lange
Obergerichtsaktuar.

Eingelaufen am 27th Octbr. 1836.
g. n. Nachmittags.

Rath
der Residenzstadt Dresden Registratur
vom 26. Octbr. 1836.

Expd. 1092

Der Vorstand der Stadtverordneten Herr Stadtrath Löwisohn, überreicht eine abgelaufene Abschrift des Wahlprotocolls von gedachten Bürgervorsteher, die anderweite Wahl des Herrn Stadtrath Löwisohn zum Rathsmitgliede betr.

Decr.

Da Herr Stadtrath Löwisohn seine Bereitwilligkeit zur Annahme und ihm auf Neue übertragenen Ehrenamts zum Protocoll erklärt hat, so ist gedachtem Herrn Stadtrath Löwisohn der Eid abzunehmen. Comm. der Stadtverordneten abschriftlich.

Instruirt von

Hermann
Reg.

Expedirt d. 27 Octbr 1836.
Gerhard.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Gymnasio

Bis zu Anmeldung Protocolls ausgesetzter Stab, wunderten d Festsetzungen.

Bautzen den 27 Septbr 1836.

Ex Rescripto vorstehender Behörde des Rathes vorhalten, stellt Herr Bürgermeister, das Gesuch um, welche Seiten der für diese Kunst gemachten Disposition, über die Zulässigkeit der Revisionen Seitens Revisionsklägers in den Prozessen wider Prozessate welche nicht Villoren sind, maßgebend werden sind

Die Rathsverordneten genehmigen einstimmig den gemachten Vorschlag einer beizufügenden Instruction für die Deputirten zu den Stadtwald, die Revision betreffend, so selben vollziehend.

Hiergegen, genehmigt und ausfertigt Einmuthl von

Gerichtsmeister Ehrenfried.
Blanckenhagen
Vogt.
Zimmermann
Albert
Protocollant.

1 Ges. Mem.

no. 19.

Eingeb. d. 24. Octbr. 838.
q. n. wiederzurückgeben.

Die Differenz, welche wegen
der Grundbesteuerung der in dem
Amtsgerichtsbezirke Bautzen zu
den Stadt zwischen Amt und dem
Magistrate obwaltet, ist uns
Vorgetragen der Letztere stimmt
also wesentlich zu Conclusum,
und wir wissen dessen mitzutheilen,
wenn Einwendungen nicht geschehen sollten
Bescheidung ertheilt werden soll.
Der Inhalt des Berichtes,
welcher Fol. 32 sqq. des Gerichtsacten
ist ersichtlich Fol. 60. ergiebt nun,
daß der Grund der Differenz darauf be-
ruhet Fol. 58. eingeschaltete
Vorschrift, welche wir nochmals
Prüfung unterworfen haben,
dem wir mit Einem Worte zu
ein Resultat stets die Instruction zu
geben haben werden. – Dies

Und
die Kreisdirection zu
Leipzig.

3 Bel. Acta.

C. L. No. 222.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

welches, in Gemäßheit derselben
Punkt 5 Cap. 60. u. Cap. 97 b bereits
gerügt sind,

a. daß die Stelle des Herrn Stadt-
wachtmeisters durch einen oder zwei unbesoldete
Stadtwächter besetzt,

b. der dadurch disponibel werdende Gehalt
der 200 rh. entweder zum Besten der
Kämmerei eingezogen oder unter die beiden
der Anciennität nach ältesten unbe-
soldeten Stadtwächter jedes Jahr vertheilt
werden möge, —

Ich dachte jeder nur zwei Jahre dotirt werden könne,

Auf jeden Fall wiederholt an-
zunehmen sind. —

Auf jeden Fall wird hierdurch
die von uns so sehr gewünschte
Gleichstellung der bürgerlichen
Herren Stadträthe erzielt und,
da im Geschäftsgange nach den
der in Cap. 60. u. 97 b bereits
gerügten vollkommenes Einverständniß
zwischen den beiderseitigen
Collegien herrschen scheint,
nach dem von uns gerügt
erwähnten Schreiben Cap. 92-
98. eine Geschäftsordnung kaum
nöthig zu sein. — Daß eine
entgegengesetzte Ansicht die

Auffassung im ganzen Magi-
stratscollegio sei, können wir
nicht wohl glauben, da wir
ja blos im Interesse der
Kämmerei zunächst speciell im
Interesse der bürgerlichen
Herren Stadträthe gehandelt,
übrigens aber auch einzelnen
Bemerkungen einzelner dieser
Herren selbst ein vollkommenes
Einverständniß derselben zu
erwarten haben. —

Dieß sind unsere Ansichten
über die Sache die hoffentlich,
wenn uns nicht durchaus etwaige
anderes nicht schwierig in
der Entscheidung ist, und wir
bitten
um Beachtung unserer zu den
Acten zu nehmenden Erklärungs.

Budissin, den 24 Septbr 1836.

Techelt,
Rößler.
Gerhard

Czyzmarck

Dresden
am 29 Nov.
1836.

C.R. No. 258.

1 Bl. Acten.

Gehorsamster Diener
Haessler
Bürgermeister
Hoffmann
Secretair.
Walther

Bemerkt
die zu Anmeldungsformularen progressirten Druckp.
Postsendungen.

Bautzen
am 29sten Novbr.
1838.

C. P. No.

1 Cell. Mdn

Bautzen
am 29sten Januar
1839.

C. P. No. 5.
Die p. Anmeldungen wegen Bezugs der durch Postschein
des K. Hypothekenamtes Bautzen beglaubigten Taxe
Zellers, sowie des Herausgabe begehrt. Postscheins
betreff. gelangt zu gefälliger weiterer Veranl.
zu Bescheid.
Die Beilag. ist anverwandt hier mit der p. Anmeldung,
d. worauf das Weitere Verfahren des Fürsten
von dem Stadtth. Verordneten.
Auf Verlangen dem Diese Gemeinde d. wieder
zurückgesandt, und ausser Bemerken dass
Nichtbescheinigt sind.

Gutsherr, Ephorus
Pfarrer
Kirchner
Aeltester
Lehrer
Einziger

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Eigenthümer
die die Communbäume Pferdeweiden vorgenommen
Schlagwerden.

Bautzen
d. 7ten Februar
1835.

In Gemäßheit verehrlichen Rathes d. Stadt
Collegiums vom 24sten Januar d. J. "
unsere Ges. Stadtrath Starke, Mandatar Bürg
Gemeinschaft der gegenwärtig zu besitzenden Pferdeweiden
Hofstellen den Communen Vorteil darüber zu verhandeln.
Folge dessen Ges. Stadt. Rathe Starke übrig
mal den gerechtesten Pferden zu besitzen Theil an
die Felder des d.d. 30sten Jan. vorgenommen Theil
Verordn. des Stadt Districts, wegen Besitzes der
Bürg der Ges. Spezialcommunen Klasse welche
Waldstellen, zum Nützen der Stadtgemeinde
und der Stadtgemeindeorten, zu besitzen.

Ges. Stadt. Rathe steht in dieser Angelegenheit
die erforderl. Notizen mündlich, indem
deshalb Behalb der Sachgang wiederum
den Communen nach den Hauptpunkten der
Lastenanlage.

In Betreff des auf jenen Ges. Mandats basirt
gewesenen Folgen, dieses Ges. Stadt. Rathe an
daß diese Acker ganz unbesetzt bleiben können
die Communen für immer den hies. Ges. Stadt.
verloren gehen würde somit auf
den Hülfsarbeiter genommen nicht gerechnet
werden könnte.

Da jedoch Ges. Stadt. Rathe Starke
Collegii gerechtigt gekommen giebt, daß
eigentlich nützen den Pferdeweiden
gerechten der Stadt. u. der Stadtgemeinde
Mandatare Name P. Pferden
vorhandenen Ges. Stadt. Rathe Starke
Stadt diese
Frage an die Communen,
ob die Stadtgemeindeorten durch regulirten Ges.
Ges. Districts Communen gestatten werden.

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 15
19.04.2022

DAVOR:
LEERE SEITEN

Farbkarte #13
B.I.G.